

Allgemeine Forschungen und Geschichte.

In dem am 7. Juni 1238 zu Stenby abgeschlossenen Vertrage zwischen Dänemark und dem Deutschen Orden wurden für die früheren Ordensvasallen gewisse Garantien festgestellt. Die erste bestand in dem Versprechen des Königs, aus den früheren Irrungen keine Ansprüche gegen diejenigen zu erheben, die damals unter dem Banner des Ordens gestanden. Auf den Bruch dieses Versprechens war der Bann gesetzt, und zwar sollte derselbe zuvörderst von den livländischen Bischöfen ausgesprochen werden. Die vollständigste Sicherheit für die Person der Vasallen war damit gewonnen. Was den Besitz derselben betraf, so hatte der Orden nur 1895 Haken dem Könige zu unbedingtem Eigenthum übergeben, so dass also alles übrige Land im Besitze der Vasallen verblieben war.

Die zur Zeit des Schwertordens aufgenommene und bisher vervollständigte Landrolle diente wohl den Ordenscommissarien dazu, den dänischen Bevollmächtigten die genaue Uebersicht der bestehenden Besitzverhältnisse vorzulegen, und ihnen jene 1895 Haken anzuweisen.

Ob zu diesen letztern auch die Besitzungen derer gehören, die als eidbrüchige frühere Vasallen des Königs für ihre Lehen keine Garantie haben konnten, lässt sich nicht bestimmen. Von den übrigen Vasallen waren dann die Wirländer sowohl in betreff ihrer wirischen Lehen als wahrscheinlich auch der in Harrien sicher gestellt, insofern sie Lehnbriefe oder Kaufbriefe darüber besaßen. Unter den eigentlich harrischen Vasallen mochten dann auch manche genügende Bürgschaft der Sicherheit erhalten haben, oder auf dieselbe infolge der Gnade des königlichen Stellvertreters zu rechnen in der Lage gewesen sein.

Um dies alles zu ordnen und jeder Eigenmacht und Gewaltthätigkeit den Grund zu benehmen, ist die Annahme gerechtfertigt, dass Herzog Kanut sich einen Lehnhof aus vornehmen Dänen und Deutschen gebildet, die ihn nach Revel begleitet, und vielleicht auch aus einigen Wirländern und Harriensern, die sogleich die Lehnbestätigung erhalten hatten. Zu den ersteren gehörte möglicher Weise unter anderen auch Ritter (Dominus) Tuko Wrang, zu den andern Ritter Eilhard etc. Das Resultat der in solcher Weise vorgenommenen Prüfung der Besitztitel war, wie wir aus der Landrolle erkennen können, dass in Harrien, namentlich aber in Repel, sogar in dem wirländischen Antheile dieser

letzteren Landschaft sehr viele ihrer Lehen für verlustig erklärt und vertrieben wurden. Unsere Familie Wrangel betraf dies nicht; denn wir finden sie unausgesetzt in Esthland und Livland, sowie in Harrien und Wirland ansässig.

Was nun den Besitzstand anbetrifft, so bezeichnet der Liber census, nach welchem die Landrolle etwa 1240 aufgestellt ist, unter allen Gütern nur in einem Falle den Kauf als Besitztitel. Die früheren Käufe müssen somit durch Lehnbriefe bereits bestätigt gewesen sein.

In Harrien finden wir fünfzehn Vasallen, die gewaltsam in den Besitz von Gebieten gekommen. Dagegen erscheinen in Wirland nur sieben an Stelle Vertriebener. Von den fünfzehn harrischen Vasallen werden an dem Namen als Dänen sechs, als Deutsche neun erkannt. In Wirland sind von den sieben nur zwei Dänen, die übrigen fünf Deutsche. In beiden Landschaften aber stammen sie aus angesehenen Geschlechtern; entweder sie führen bekannte Geschlechtsnamen, oder ihrem Namen steht der Titel „Dominus“ vor.

Prüft man nun die Geschichte der beiden Landschaften vor dem Vertrage zu Stenby und bis zum Schluss der Sechziger des Jahrhunderts, so findet sich durchaus keine andere Begebenheit, die uns den Schlüssel zu den Besitzveränderungen geben könnte, als dieser Vertrag selbst.

Durch ihn erhielt König Woldemar die Landschaften Harrien und Wirland zurück, die er 1219 erobert. Letztere war ihm schon 1225 von den auf eigene Faust kämpfenden deutschen Pilgern und Stiftsvasallen aus dem Stifte Dorpat eigenmächtig entrissen worden, während er erstere um zwei Jahre später an die Schwertbrüder verlor, die dann die Oberherrschaft in beiden Landen sich aneigneten. In betreff von Wirland sei noch bemerkt, dass dasselbe vor dem Frieden von Stenby vom päpstlichen Legaten Wilhelm zu Händen des Papstes genommen worden, und als solches Land (nicht als Ordensland) ist dasselbe 1238 an Dänemark gekommen, dessen König den daselbst eigenmächtig eingedrungenen deutschen Vasallen ihre Lehen bestätigte.

Der Orden fuhr rüstig fort, sich in dem neuen Besitze zu befestigen, und vor allem wollte er die deutschen Parteigänger an sich binden. Lange Zeit hindurch waren die Pilger meist eben so rasch fortgegangen, als sie gekommen; spärlich liessen sich einige anfänglich in den Stiftern nieder, dann mehrere, und im Jahre 1228 werden diese Pilger Alberts, Bischofs von Riga, schon nicht ohne Einfluss gewesen sein.

Was dieses Stift respective Erzstift Riga anbetrifft, so ist dasselbe nie dänisch gewesen, und können wir auch infolge dessen diese Pilger nicht als Vasallen dieses Stiftes bezeichnen.

Der Orden war, besonders in der ersten Zeit, wenig wählerisch bei der Aufnahme neuer Mitglieder, und müssen sie streng von den Vasallen auseinander gehalten werden. Um Vasall in einem heidnischen Lande sein zu können, gebrauchte man Vermögen und Gefolgschaft; zudem kommen unter den Ordensrittern nur sehr ausnahmsweise Namen der bekannten Vasallengeschlechter von Livland und Esthland vor. Ein Ordensritter brauchte nur ein gutes Schwert zu haben; alles übrige stellte ihm der Orden. Mächtiger indessen waren sie seit 1224 im Stifte Dorpat. War doch ihr Stand gleichsam zusammen mit

dem Bisthum ins Leben getreten. „Bestehen und Sicherheit des Stifts“ gegenüber den eben bezwungenen Esthen und so nahe an der russischen Grenze beruhten hauptsächlich auf der Macht der Vasallen. Unter der dänischen Herrschaft gehörten diese Vasallen im Stifte Riga und ebenso später auch im Gefolge des Ordens nicht alle zu den angesehenen Geschlechtern, „denn dazu war die Stellung des Ordens um jene Zeit noch zu gering, zu abhängig“, und „dem Orden war durch die Lage der Dinge verwehrt, wählerisch zu sein“, und dies um so mehr, weil nur ein vermögender und einflussreicher Vasall genügende Heeresfolge leisten konnte, worauf es hauptsächlich ankam.

Anders in Wirland: Ministerialgeschlechter des bremischen Erzstifts, sowie andere niedersächsische, holsteinische und auch westfälische Vasallen und Stadtbürger finden sich hier in der zehn Jahre später abgefassten Landrolle. Sie hatten auf eigene Faust das Land besetzt, anfangs gegen den Willen des päpstlichen Legaten, hernach mit Zustimmung des von ihm eingesetzten Statthalters. Von diesem hatten sie ihre Lehnbriefe. — „Dazu standen sie in engster Verbindung mit den Vasallen in den beiden Stiftern Dorpat und Riga.“ — „Die harrischen Vasallen des Ordens hatten von ihm erst Land und Leute empfangen, die Wirländer dagegen brachten ihm Land und Leute.“

Nach dem Tode des Bischofs Albert ward vom päpstlichen Legaten, dem Kardinal Otto, welcher, da er den Kaiserlichen und auch in Deutschland verhasst, nach Dänemark gegangen war, der Mönch Balduin von Alna nach Riga gesandt. Im Jahre 1232 hat ihm dänischer Einfluss vom Papste das Bisthum Sengallen und die Legatenwürde in Esthland und Livland eingetragen. Nur wenige Tage später weist eine päpstliche Bulle die Bischöfe Nicolaus und Hermann, sowie den Orden an, diesem neuen Stellvertreter des Papstes die zwischen Deutschen und Dänen streitigen Landschaften zu übergeben. Der päpstlichen Drohung zu begegnen, sucht der Orden noch einmal beim Kaiser Schutz für sich und seine Vasallen (*homines suos*); seine einzigen **Vasallen** aber sind die Deutschen in Harrien und Wirland. Der Kaiser verheisst ihm den erbetenen Schutz; nur der „*homines*“ gedenkt die kaiserliche Resolution nicht weiter; ja, sie zählt die Landschaften des Ordens auf und vergisst zwar nicht Jerwen; allein Harrien, Repel und Wirland fehlen.

In so bedrängter Lage setzt der Orden seine Hoffnung noch einmal auf den Papst; auch lässt sich die Curie bereden. Es wird ein neuer Legat, Wilhelm von Modena, nach Livland beordert, und es entsteht ein Prozess.

Im September 1235 wurde dieser Prozess zu Viterbo instruiert; der Kardinalbischof von Sabina führte die Untersuchung, die Anklage Balduin von Alna. Im Februar 1236 fällt der Papst das Urtheil: „Es sollte der Orden das Schloss von Reval und die Landschaften Repel, Harrien, Wirland und Jerwen dem Legaten Wilhelm zu Händen des Römischen Stuhls übergeben.“

Es war ein harter Schlag für den Orden. Alle in diesen Landschaften von den Bischöfen, vom Magister Johannes, von dessen Vicar Hermodus ausgeschriebenen Zehnten waren zu widerrufen. Dazu kam noch, dass das deutsche Heer der Schwertritter am

22. September 1236 von den Litauern fast vernichtet wurde, was von tiefster Bedeutung auch für die Geschichte von Harrien und Wirland ward. Denn da der nun fast leiblose Orden die zuvor schon vergeblich angestrebte Vereinigung mit dem Deutschen Orden um jeden Preis zu erlangen genöthigt war, entschloss er sich, des Papstes Zustimmung zu erkaufen und als Preis Reval und die esthnischen Landschaften herauszugeben. König Woldemar von Dänemark sollte sie wieder haben. Im Mai 1237 war die Vereinigung vollzogen und besiegelt. Was die Stellung der harrisch-wirischen Vasallen anbetrifft, so war für sie der Hochmeister keine Autorität; suchte er sie zu zwingen, so standen sie auf, und ihnen zur Seite scharten sich wohl die stiftischen Vasallen, vielleicht auch die Pilger. Es konnte daher nur gütliche Vereinigung zum Ziele führen, und dies um so leichter, als der Legat beauftragt war, die Landschaften vorläufig zu Händen des Papstes zu nehmen. Möglich war solches jedoch nur, wenn man den Vasallen den Besitzstand sowie die Erhaltung sonstiger Rechte und Freiheiten garantirte.

In Wirland schrieben sich die Belehnungen zum Theil vom päpstlichen Statthalter und dessen Vicar her. In Harrien dagegen waren die dänischen Statthalter nur offener Gewalt gewichen; dänische Vasallen waren verdrängt worden; seine Vasallen ins Land zu setzen, hatte der Orden kaum ein Recht aufzuweisen gehabt. Die ganz gegen Dänemark Compromittirten entgingen ihrem Loose wohl nur, indem sie ihre Besitzungen Wirländern auftrugen, oder der Orden wies ihnen Land in der Ordenslandschaft Jerwen ein, oder es that dieses der Bischof von Oesel und der Wieck. So wurde der Uebergang vorbereitet.

Auf wiederholte Mahnung des Papstes erschien der Legat in Schonen am königlichen Hoflager zu Stenby. Dorthin war auch Hermann Balke, Heermeister des Deutschen Ordens, gekommen. Am 7. Juli 1238 wurde der Traktat unterzeichnet.

„Das Schloss zu Reval, die Landschaften Repel, Harrien, Wirland und Jerwen wurden, in Grundlage der päpstlichen Entscheidungen, als rechtmässiges Besitzthum des Königs angesehen.“

Ferner ward hierbei der überwiegenden Mehrzahl der Vasallen der Besitz garantirt, und der Orden übergab dem Könige von den 5800 Haken der beiden Landschaften nur 1895 zu unmittelbarem Besitz. Jerwen trat der König dem Orden für den Heerzug gegen die Heiden ab.

Zum Antritt des wiedergewonnenen Besitzes erschien 1238 der Herzog Kanut in Begleitung des Legaten Wilhelm und des Vicelandmeisters Dietrich von Gröningen in Esthland und es begann die Ordnung der Verhältnisse im Lande durch den sodann gebildeten Lehnhof, dessen muthmassliche Zusammensetzung bereits erwähnt ist. Beisitzer mögen eben die mit dem Titel „Dominus“ im Liber census Bezeichneten, sowie einige Knappen gewesen sein.

In Harrien, namentlich aber in Repel, selbst in dem wirländischen Antheil von Repel, wurden viele ihrer Lehen verlustig erklärt und vertrieben, entweder als eidbrüchige königliche Vasallen, oder weil sie keine Lehnbriefe aufweisen konnten, oder, weil der Lehnhof ihre Briefe annullirt hatte und kein mächtiger Fürsprecher für sie eingetreten

war. Sämmtliche auf diese Weise eingezogenen Lehen wurden indessen nicht zu der Domäne geschlagen, sondern wieder verleht, und zwar einmal den Gliedern des Lehnhofes, sodann anderen Rittersn.

Aehnlich wie in Esthland gestalteten sich die Verhältnisse in Livland; hören wir, was uns Russwurm über letzteres Land in seiner Geschichte der „von Ungern-Sternberg“ (Breslau 1875, Bd. I) sagt.

„Livland war zwar entdeckt, und durch Meinhardt das Christenthum dort verkündet worden, aber bisher mit wenig Erfolg. Da ward 1199 Albrecht von Apeldern, auch von Bikeshovede oder Buxhöwden genannt — beides benachbarte Dörfer bei Bremerhaven —, zum Bischof ernannt, und dieser unermüdliche Mann ist der Gründer des livländischen Staates geworden. Getränkt von dem Geiste der Kreuzzüge, begeistert für die Ausbreitung des Christenthums, hielt er sich für berufen, die Reste des Heidenthums im nördlichen Europa zu überwinden. Daher sandte er zahlreiche Missionäre aus, knüpfte Verbindungen mit den benachbarten Fürsten, sowie mit den Aeltesten der Liven, Letten und Esthen an, beförderte den Handel von Gotland und Lübeck aus und baute feste Burgen zum Schutz der neuen Pflanzung.

Doch nicht immer reichten friedliche Mittel aus, die mit den Eingeborenen geschlossenen Verträge aufrecht zu erhalten und die freie Verkündigung des Evangeliums zu schützen. Es entstanden Kämpfe, die nur durch zahlreichen Zuzug aus den Christenländern durchgeführt werden konnten. Deshalb bewirkte er, dass Papst Innocenz III. in seiner Bulle vom 5. October 1199 die Pilgerschaft nach Livland, dem „Lande der Mutter Gottes“, für ebenso vollständig Sünden vergebend als einen Kreuzzug nach Jerusalem oder eine Reise nach Rom erklärte.

Demgemäss durchzog Albrecht rastlos Deutschland, verkündigte das Kreuz, sammelte Pilgerschaaren, schiffte mit ihnen im Frühjahr nach Livland und zwang mit diesen bewaffneten Missionären die besiegten Feinde haufenweise zur Unterwerfung, zur Taufe und zu dem Gelöbniss, den Zehnten an die Kirche zu zahlen. Hatten die Pilger ein Jahr lang im Lande der heiligen Jungfrau gekämpft, so kehrten sie mit Bente beladen auf ihren Schiffen zurück, fröhlich wieder der Heimath zustuernd, da sie nicht nur Schätze auf Erden gesammelt, sondern auch das wohlverbriefte Recht auf den Himmel sich erworben hatten. Der Bischof aber begleitete die Pilger nach Deutschland, um neue und immer zahlreichere Schaaren mit dem Kreuze zu bezeichnen.

Dreizehnmal hat Bischof Albrecht auf diese Art Pilgerschaaren nach Livland gebracht, denn das Land der heiligen Jungfrau musste von Heiden gereinigt und die Herrschaft des Kreuzes Christi um jeden Preis aufgerichtet werden. Aber nicht nur auf die zeitweilige Hilfe der Pilger verliess sich der Bischof Albrecht, sondern bald nach der Gründung Rigas¹⁾ (1201) stiftete er 1202 den Orden der Schwertritter zum bleibenden Schutze seiner jungen Kirche, und unter den Pilgern fesselte er die tapfersten Ritter durch Belehnungen, oft mit ganzen Kirchspielen, wodurch sie Vasallen der Kirche zu Riga wurden.“

¹⁾ Breslau, 1875: Bd. I, Vorgeschichte und Ordenszeit p. 5.

Ueber das frühere Dasein eines in Livland entsprossenen oder entstandenen esth-livischen Adels wird man in mehreren Notizen der älteren Landesgeschichte,¹⁾ in Sagen unter dem Landvolke, sowie in den Traditionen einiger adligen Familien nur schwache Spuren antreffen, welche hier später angeführt werden. Dass aber die Vorfahren des livländischen Adels grösstentheils deutschen Ursprungs waren, können wir ohne weitere Beweise behaupten. Haben sich doch, wie alle Herrscher Livlands anerkannten, deutscher Sinn, deutsche Sprache und Gebräuche hierselbst erhalten, und müssen wir nicht diesen nächsten Bedinguissen für das moralische Sein des Liven und Esthen alle Civilisation zuschreiben?

Die Bekanntschaft der Deutschen mit Livland²⁾ fällt in die Zeiten der Gründung des politischen Uebergewichts der Päpste um das Jahr 1170.³⁾

In dieser Periode der allgemeinen Geschichte hatte sich der Adel (Ritterstand) bereits ausgebildet und war der ursprünglich freie Kriegerstand und vorzugsweise die nächste Umgebung der Machthaber (Oberhäupter).

Nach einigen ist „Adel“ abgeleitet von Od (Gut) und ling (Besitzer), also Odling (Gutsbesitzer), oder von dem fränkischen Wort „athal“ (vornehm, ausgezeichnet), daher „athalingi“ (Adalingi, Nobiles). Diese letzteren Ableitungen sind in der neuesten Zeit berichtet, und zwar bedeuete „Adaling“, sowie „Adalingus“, einen Mann von kleiner Familie, von niederem Adel.⁴⁾

Der Kriegerstand rettete demjenigen (dem Dienst- und Lehnsmanne, schon 1156) die Eigenschaft eines freien Mannes, der seine persönliche Selbstständigkeit im Dienste eines Höhern (der weltlichen oder geistlichen Macht, des Kaisers oder der Kirche) aufgegeben hatte.

Erweiterte Macht dieses Höhern erhob solche entweder freiwillig übernommene oder durch die Gnade des Oberhauptes erlangte Abhängigkeit zum Gegenstande der Opinion. Charakteristisch erscheint es, dass die Vortheile, welche vom Anführer seinen Gefolgsmännern zuflossen, ursprünglich nicht mit dem Namen von Schuldigkeit, als Lohn und Bezahlung, sondern als Wohlthat (beneficium) bezeichnet wurden, und dass man alle Verpflichtungen gegen ihn, insgesamt nur unter einer allgemeinen Benennung von dem, was die Ehre forderte, begreifen konnte. Unter Forderungen der Ehre wurden also eigentlich die Pflichten verstanden, zu deren Erfüllung kein Gesetz zwingen konnte. Dass das, was über und ohne gesetzliche Verpflichtung geleistet wird, „ex nobili officio“ geschehen heisst, zeigt auch eine nahe Verbindung an, worin alter Sprachgebrauch Ehre und Adel setzte.⁵⁾

Als daher die allgemeine Meinung die Kirche über den Kaiser erhoben hatte, wurde die Abhängigkeit von der Kirche — Hörigkeit —, welche einen sichern und bequemen Weg bahnte, Ehre und Vorthail zu vereinigen, auch von den grössten Fürsten

¹⁾ Hupel, Nord. Miscellen XXVII p. 576—578; Gadebusch, Lvl. Jahrbücher Th. I p. 253.

²⁾ Gadebusch, Lvl. Jahrbücher Th. I § 7, p. 14 u. 15.

³⁾ Rottek, Allg. Gesch. Bd. V p. 112 u. 113.

⁴⁾ Dr. Christian Thierbach, Ueber den germanischen Erbadel, 1836, p. 39 u. 40.

⁵⁾ Justus Möser's Osnabr. Gesch. Th. II p. 120, 129; Carl Dietrich Hallmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, Berlin 1830, § 33 p. 425; Skandinauia Hoff I p. 26, 34, 96.